



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 30/2022 vom 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Anlage 1 zur Taxenordnung des Landkreises Diepholz.....	3
25. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990.....	4
Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 27.06.2022.....	4
Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz (gültig ab 01.08.2022).....	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Syke	8
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2022	8
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
Samtgemeinde Barnstorf	11
68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	11
Flecken Barnstorf	13
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2022	13
Gemeinde Drebber	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2022	14
Gemeinde Drentwede	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2022.....	15
Gemeinde Eydelstedt	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2022	16
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	18
95. Flächennutzungsplanänderung	18

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde Siedenburg	19
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg - 2. Änderung -	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	21
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	21
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2608; Genehmigung der Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch - Verfahrensnummer: 2608 - Az.: Kli – 2608 HA - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	22
Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Verf. Nr. 2678, HA.....	23
Wasser- und Bodenverband ‚Wagenfelder Aue‘	24
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘ vom 30.08.1995	24

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert wurde, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVGI. 2014, 249), zuletzt geändert am 05.03.2021, sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI 2010, 576), in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Änderung der Anlage 1 beschlossen:

Anlage 1 zur Taxenordnung des Landkreises Diepholz

Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz vom 30.09.2019:

Fahrpreisberechnung, Tarife und Zuschläge gültig ab 01.10.2022

Der Fahrpreis wird wie folgt berechnet:

I. Tarif für Taxen:

I.1	Grundbetrag Im Grundbetrag ist eine Anfangsstrecke von 2000 m oder eine Wartezeit von 520 Sek. enthalten.	8,80 €	
I.2	Entgelt für die Fahrleistung		
	ab 2,01 km bis 15,00 km je angefangene 38,46 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,60 € /km)
	ab 15,01 km je angefangene 41,67 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,40 € /km)

II. Wartezeit

II.	Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 10,00 Sek.	0,10 €	(36,00 €/Std.)
-----	--	--------	----------------

III. Zuschläge

III. 1	Nachtzuschlag von 22:00 bis 06:00 Uhr je Fahrt, wird automatisch mit dem Grundbetrag erhoben.	1,00 €	
III. 2	Fahrten mit nichtumsetzbaren Rollstühlen im Spezialfahrzeug u. entsprechenden Halterungen je Fahrt.	10,00 €	
III. 3	Großraumzuschlag ab dem 5. Fahrgast im Taxi (Großraumtaxen) je Fahrt, wird automatisch mit dem Grundbetrag erhoben.	5,00 €	
III. 4	Fahrradzuschlag je Fahrrad (ausgenommen Klappräder) je Fahrt.	5,00 €	

Übergangszeit bis 31.12.2022 zulässig.

Diepholz, den 27.06.2022
gez. C. Bockhop
(Landrat)

25. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung mit Gebührentarif der Kreismusikschule (KMS) wird geändert und erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 24. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 27.06.2022
gez. C. Bockhop
(Landrat)

Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 27.06.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 27.06.2022 folgende 25. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der Kreismusikschule überlassen, für Projektunterricht, Workshops und Ersatzunterrichtsformen (z. B. Online, Videotelefonie u. a.), bemessen an dem jeweiligen Aufwand, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann online, per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist nur nach Anmeldung möglich. Anmeldungen sind zunächst unverbindlich. Eine Gebührenpflicht kommt erst mit der Inanspruchnahme des Unterrichts zustande. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Die Kurse der elementaren Musikpädagogik - Musikalische Früherziehung I + II (Gebührenziffer 1 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauern jeweils ein Schuljahr (01. August – 31. Juli) und beginnen mit einer achtwöchigen Probezeit. Die Abmeldung ist während der Probezeit jederzeit möglich. Die Unterrichtslaufzeit endet automatisch jeweils am 31. Juli eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. Die Teilnahme an der MFE II bedarf einer erneuten Anmeldung. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(3) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen (Gebührenziffer 2 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauert ein Schuljahr (01. August – 31. Juli), in den sogenannten Bläserklassen zwei Schuljahre. Der Unterricht endet nach der jeweiligen Laufzeit von einem bzw. in den Bläserklassen nach zwei Schuljahren automatisch. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(4) Im Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsunterricht (Gebührenziffer 3 + 4 des Tarifs zur Gebührenordnung) - mit Ausnahme der Schnupperangebote (3.1) - gelten eine Unterrichtslaufzeit auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer - bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter - verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Unterrichts. Sie ist in monatlichen Beträgen, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 5 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli) sowie die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Dauer der Überlassung des Musikinstrumentes. Die Gebühr für Erwachsene gilt ab Vollendung des 21. Lebensjahres für Schüler, Studenten und Auszubildende erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres (Nachweis ist vorzulegen). Für einzelne Kurse bzw. Probierangebote wird eine am Aufwand orientierte einmalige Gebühr berechnet.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Gebührenziffern 1 und 3 des Tarifs zur Gebührenordnung wird - mit Ausnahme der Probezeiten in der musikalischen Früherziehung (1.2) und der Schnupperangebote (3.1) - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Schulferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres (31.07.) erstattet.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben (Gebüh-
renziffer 5 des Tarifs zur Gebührenordnung).

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zugleich
tritt die mit der 24. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 27.06.2022
gez. Bockhop
Landrat

**Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz
(gültig ab 01.08.2022)**

Gebühren- ziffer	Angebote	pro		
		Schuljahr EUR	pro Monat EUR	
1.	Elementare Musikpädagogik			
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE I + MFE II) 45 Min.	MFE	240,00	20,00
1.2	Probezeiten			
1.2.1	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts innerhalb der ersten bis vierten Woche	einmalig	30,00	
1.2.2	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts innerhalb der fünften bis achten Woche	einmalig	60,00	
2.	Kooperationen Schule und Verein			
2.1	Bläserklasse Schule (Laufzeit 2 Schuljahre)	BK	264,00	22,00
2.2	Streicherklasse Schule (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK2	288,00	24,00
2.3	Weitere Gruppen in Schulen			
2.3.1	Gruppe ab 5 Schüler/innen 45 Min. (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK1/45	264,00	22,00
2.3.2	Gruppe 4 Schüler/innen 45 Min. (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK1/45klein	336,00	28,00
3.	Instrumental- und Vokalunterricht			
3.1	Schnupperangebote			
3.1.1	"Probier mal 4" (4 x 30 min Einzel-Unt. auf einem Instrument)	einmalig	50,00	
3.1.2	Instrumentenkarussell (16 U-Std. Gruppe inkl. Mietinstrumente)	einmalig	100,00	
3.1.3	6er-Karte Erwachsene (siehe § 5) (6 x 30 Minuten ab 21 Jahre)	einmalig	210,00	
3.2	Gruppenunterricht			
3.2.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	480,00	40,00
3.2.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	720,00	60,00
3.2.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	480,00	40,00
3.2.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60 Min.	G4/60	480,00	40,00
	Erwachsene (siehe § 5)			
3.2.5	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	588,00	49,00
3.2.6	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	864,00	72,00
3.2.7	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	588,00	49,00
3.2.8	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60 Min.	G4/60	588,00	49,00
3.3	Einzelunterricht			
3.3.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	912,00	76,00
3.3.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1248,00	104,00
	Erwachsene (siehe § 5)			
3.3.3	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	1080,00	90,00
3.3.4	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1488,00	124,00
3.4	Förderunterricht (Aufnahmeprüfung notwendig)			
3.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30	684,00	57,00
3.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45	936,00	78,00
3.5	Studienvorbereitende Ausbildung	SVA	840,00	70,00

Gebühren- ziffer	Angebote		pro Schuljahr EUR	pro Monat EUR
4.	Ergänzungsfächer gebührenpflichtig, wenn kein Instrumental- oder Vokalunterricht	nur		
4.1	Ensemble	E	144,00	12,00
4.2	Orchester	O	96,00	8,00
4.3	Chor	C	96,00	8,00
5.	Überlassung von Musikinstrumenten			
5.1	Instrumente für den Unterricht			
5.1.1	erstes Jahr		120,00	10,00
5.1.2	zweites Jahr		144,00	12,00
5.1.3	drittes Jahr		180,00	15,00
5.1.4	viertes und jedes weitere Jahr		240,00	20,00

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.300.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	53.835.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.336.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.937.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.109.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.881.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.044.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	2.204.000 Euro 1.044.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	66.489.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.023.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.430.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
--	----------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
-------------------------------------	----------

Gewerbsteuer

400 v.H.

Syke, den 16.03.2022

Suse Laue

Bürgermeisterin (L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 02.06.2022, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.07. bis 12.07.2022

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 22.07.2022

gez. S. Laue

Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ besteht aus den Ortsfeuerwehren

Brockum
Hüde
Lembruch
Ortsfeuerwehr Mitte
Marl und
Stemshorn.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Ortsfeuerwehr Mitte

Schwerpunktfeuerwehr

und die Ortsfeuerwehren Brockum und Lembruch sind

Stützpunktfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehren Hüde, Marl und Stemshorn sind

Grundausstattungsfeuerwehr.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stv. Ortsbrandmeister bzw. stv. Ortsbrandmeisterin(nen).

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde eine weitere stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein weiterer stellvertretender Ortsbrandmeister berufen werden.

Artikel 4

§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung

b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,

Artikel 5

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16 Lebensjahr, aber noch nicht die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

Artikel 6

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.

Artikel 7

§ 16 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Aushändigung von Verleihungsurkunden an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

Artikel 8

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 15.06.2022
Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.05.2022 (Az.: 63 DH 01164/2022/82) die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.160.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.915.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.846.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.318.900 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	408.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.614.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.254.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.036.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2.	Gewerbsteuer	350 v.H.
----	--------------	----------

Barnstorf, den 25.03.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 25.05.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.118.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.114.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.939.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.809.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.600 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	386.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.987.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.195.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 06.04.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 25.05.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.153.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.239.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.062.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.300 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	56.900 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.062.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.179.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Drentwede, den 27.04.2022
gez. Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.06.2022
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.538.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.457.900 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.391.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.244.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	190.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.391.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.450.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 22.04.2022

gez. Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.06.2022

Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

95. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.05.2022, Az: 63 DH 01471/2022/82, die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 95. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.07.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Samtgemeinde Siedenburg

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg

- 2. Änderung -

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 27/2021 S. 470) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg vom 28.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018 wird wie folgt geändert:

Die Präambel erhält folgende Neuformulierung:

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischem Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 27/2021 S. 470) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Neuformulierung: Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

§ 2 Abs. 2 Satz 1: die Worte „gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG“ werden gestrichen.

§ 2 Abs. 2 Buchstaben a), Buchstabe b) und Buchstabe e): die Worte „im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Harzt IV –“ werden gestrichen.

§ 4 Buchstabe a) wird gestrichen und erhält den neuen Wortlaut:

a) das Impfbuch in der Kindertageseinrichtung vorzulegen (Nachweis der Masernimpfpflicht)

§ 4 Buchstabe c) wird gestrichen

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten in einem Kindergarten für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres eingerichtet, wenn fünf verbindliche Anmeldungen für eine bestimmte Zeit vorliegen.

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 4 bis 8 werden neu nummeriert in die Absätze 3 bis 7.

In § 6 Nr. 2 Buchstabe e) wird § 21 KiTaG ersetzt durch § 22 NKiTaG.

In § 6 Nr. 3 wird § 21 KiTaG ersetzt durch § 22 NKiTaG.

In § 6 Nr. 6 wird § 21 KiTaG ersetzt durch § 22 NKiTaG.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Siedenburg, den 19.10.2021

gezeichnet:

Ahrens

Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Az. Bk - 2608 HA I § 41

Sulingen, den 13.06.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2608;

Genehmigung der Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 23.05.2022 die Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2608 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 zum UVPG² für die Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG am 23.05.2022 gemäß § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 5.6 der Plangenehmigung).

Die Genehmigung der Planänderung Nr. 4 vom 23.05.2022 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bek. v. 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmweltRechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 9 G v. 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801167

Sulingen, 20.06.2022

**Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch
- Verfahrensnummer: 2608**

- Az.: Kli – 2608 HA

- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Anordnungen nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch einbezogen:

Gemeinde und Gemarkung Bruchhausen-Vilsen Flur 39 Flurstücke 40 und 41, Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemarkung Süstedt Flur 27 Flurstücke 1, 2, 3 und 11, Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemarkung Uenzen Flur 23 Flurstück 70/1, Flur 24 Flurstücke 11/1 und 12/1, Flur 25 Flurstück 8/1, Gemeinde Emtinghausen Gemarkung Bahlum Flur 8 Flurstück 73, Flur 11 Flurstücke 98 und 147/1, Gemeinde und Gemarkung Emtinghausen Flur 17 Flurstück 1, Flur 18 Flurstücke 13, 14, 15 und 26/1, Flur 19 Flurstücke 4 und 42, Gemeinde und Gemarkung Riede Flur 17 Flurstück 86/1, Gemeinde und Gemarkung Schwarme Flur 5 Flurstücke 56 und 74, Flur 6 Flurstück 35/2, Flur 23 Flurstück 23/1, Gemeinde Syke Gemarkung Osterholz Flur 9 Flurstücke 74/1, 74/2 und 75.

Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	39	40
Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	39	41
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	1
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	2
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	3
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	11
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	23	70/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	24	11/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	24	12/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	25	8/1
Emtinghausen	Bahlum	8	73
Emtinghausen	Bahlum	11	98
Emtinghausen	Bahlum	11	147/1
Emtinghausen	Emtinghausen	17	1
Emtinghausen	Emtinghausen	18	13
Emtinghausen	Emtinghausen	18	14
Emtinghausen	Emtinghausen	18	15
Emtinghausen	Emtinghausen	18	26/1
Emtinghausen	Emtinghausen	19	4
Emtinghausen	Emtinghausen	19	42
Riede	Riede	17	86/1
Schwarme	Schwarme	5	56
Schwarme	Schwarme	5	74
Schwarme	Schwarme	6	35/2
Schwarme	Schwarme	23	20/1
Syke, Stadt	Osterholz	9	75
Syke, Stadt	Osterholz	9	74/1
Syke, Stadt	Osterholz	9	74/2

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen –
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von dieser Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen, § 14 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Aufforderung zur Anmeldung von Rechten ist auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen zu finden.

Im Auftrage
(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, 20.06.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Verf. Nr. 2678, HA

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue, Verf.-Nr. 2678, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im April 2022 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die Wertermittlungsergebnisse und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 318 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt und anhand eines Wertermittlungsrahmens modifiziert. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Der landwirtschaftliche Sachverständige wurde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde bestellt.
Der Wertermittlungsrahmen ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom **05.04.2022 bis 19.04.2022** für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die Einwendungen und Hinweise sind unter Hinzuziehung des landwirtschaftlichen Sachverständigen, sowie der Hinweis- / Einwanderheber und Grundstückseigentümer am 27.04.2022 örtlich überprüft worden. Die Überprüfungen führten tlw. zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse. Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

gez.
(Karger)

L.S.

Wasser- und Bodenverband ‚Wagenfelder Aue‘

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘ vom 30.08.1995

1. In § 2 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Abwasserbeseitigung.“

2. In § 34 Abs. 5 wird die Angabe „**3500qm**“ durch die Angabe „**5000qm**“ ersetzt. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. In § 36 Abs. 3 S. 3 wird die Angabe „**2,50 €**“ durch die Angabe „**3,00 €**“ ersetzt.

4. In § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand der Katasterdaten am 1.1. des Veranlagungsjahres.“

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 27.06.2022
gez. Reuter
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘.

Diepholz, den 28.06.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrag
gez. Wagner